

# Abbau von Altfehlbeträgen und Kassenkrediten

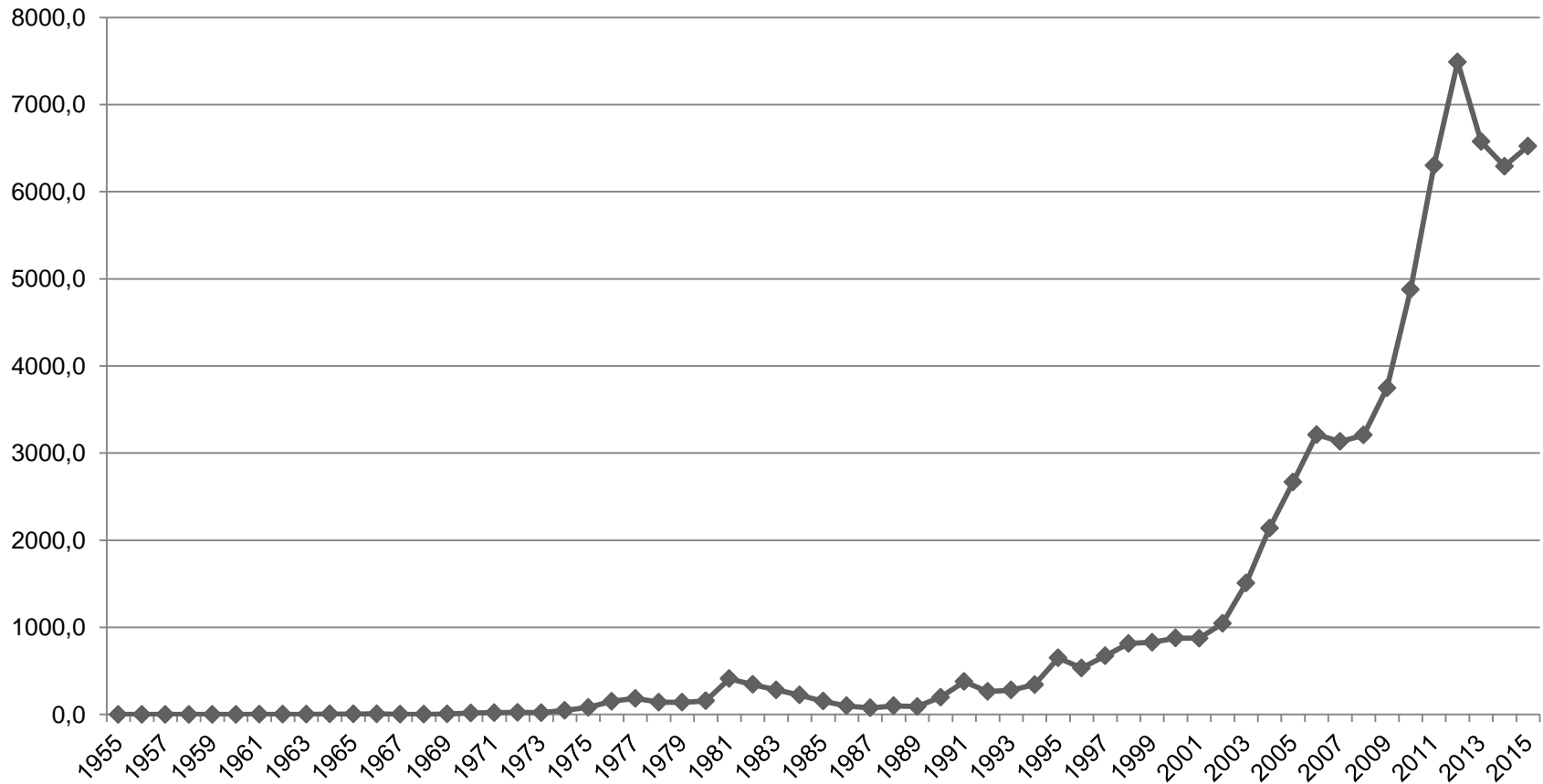
Ein Vorschlag des Hessischen Städte- und  
Gemeindebundes zum Abbau  
haushaltswirtschaftlicher Altlasten

# Ausgangslage

1. Die hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise erreichen mehrheitlich 2016/2017, spätestens aber 2020 den jahresbezogenen Ausgleich ihrer ordentlichen Ergebnisse.
2. Allerdings verzeichnen viele hessische Kommunen erhebliche Altfehlbeträge.
3. Die Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen haben absolut und im Ländervergleich hohe Kassenkreditbestände.

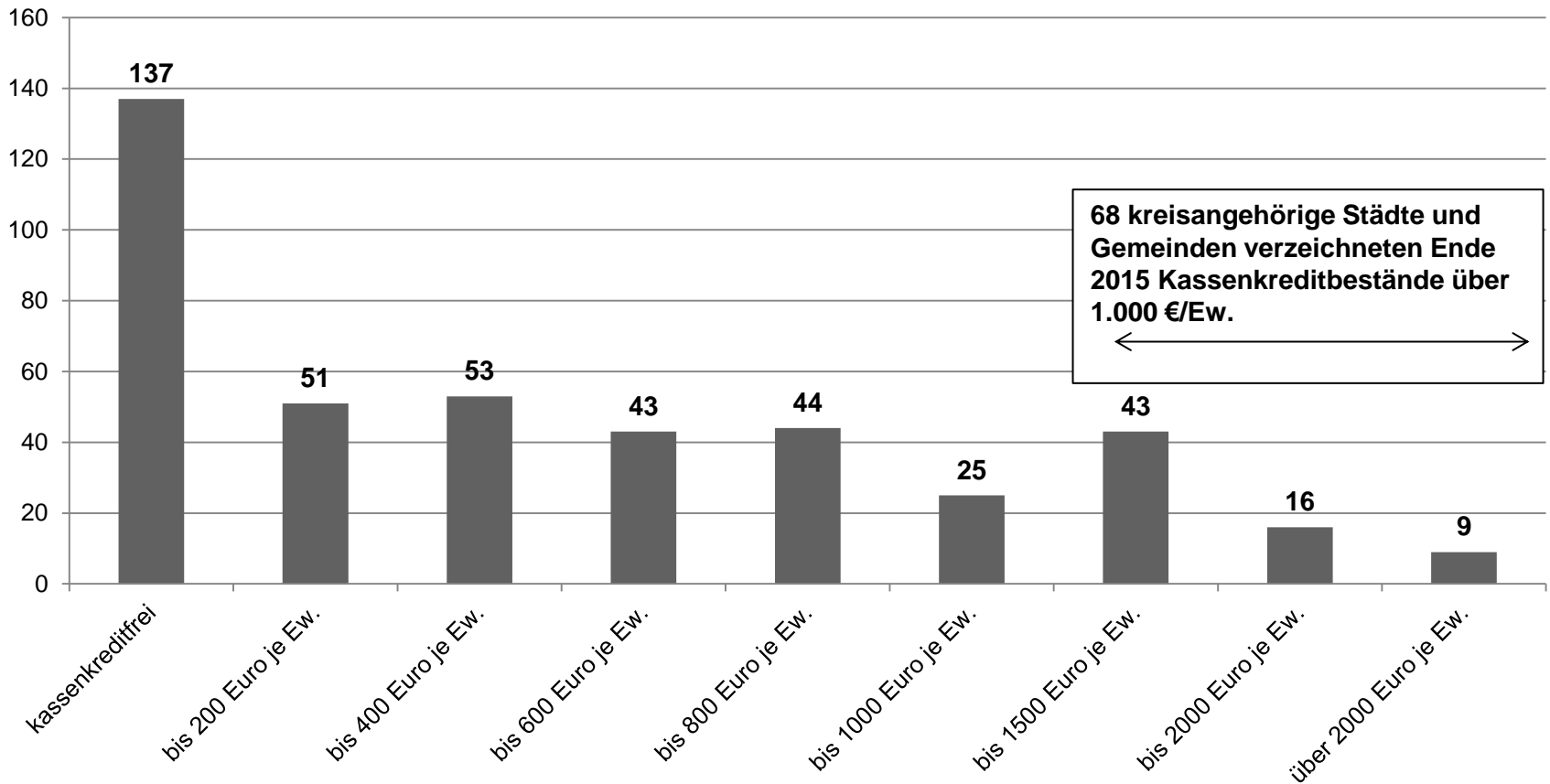
# Rasanter Aufbau der Kassenkreditverschuldung in Hessen

Kassenkredite der hessischen Kommunen, Mio. €, eigene Darstellung



# Ungleiche Verteilung der Kassenkreditverschuldung

Anzahl kreisangehöriger Gemeinden nach Höhe der Kassenkreditverschuldung 2015



# Rechtliche Grundlagen

## Altfehlbeträge

- § 25 GemHVO:
- grds. unverzüglicher Ausgleich von Jahresfehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre
- ggfls. Verrechnung nicht ausgeglichener Fehlbeträge mit dem Eigenkapital
- geplante Änderung von § 25 GemHVO – nach 2015 Wegfall der Verrechnungsmöglichkeit

## Kassenkredite

- § 105 HGO:
- Aufnahme nur zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen der Gemeinde
- Rspr.: dauerhafte Defizitfinanzierung durch Kassenkredite ist Formenmissbrauch – entgegen der gesetzlichen Vorschriften aufgenommene Kassenkredite sind in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen zurückzuführen

# Probleme der Kassenkreditverschuldung

## Zinsänderungsrisiko

Kassenkredite sind grds. durch eine kurze Laufzeit gekennzeichnet.

## Haushaltsrisiko Zinsänderung

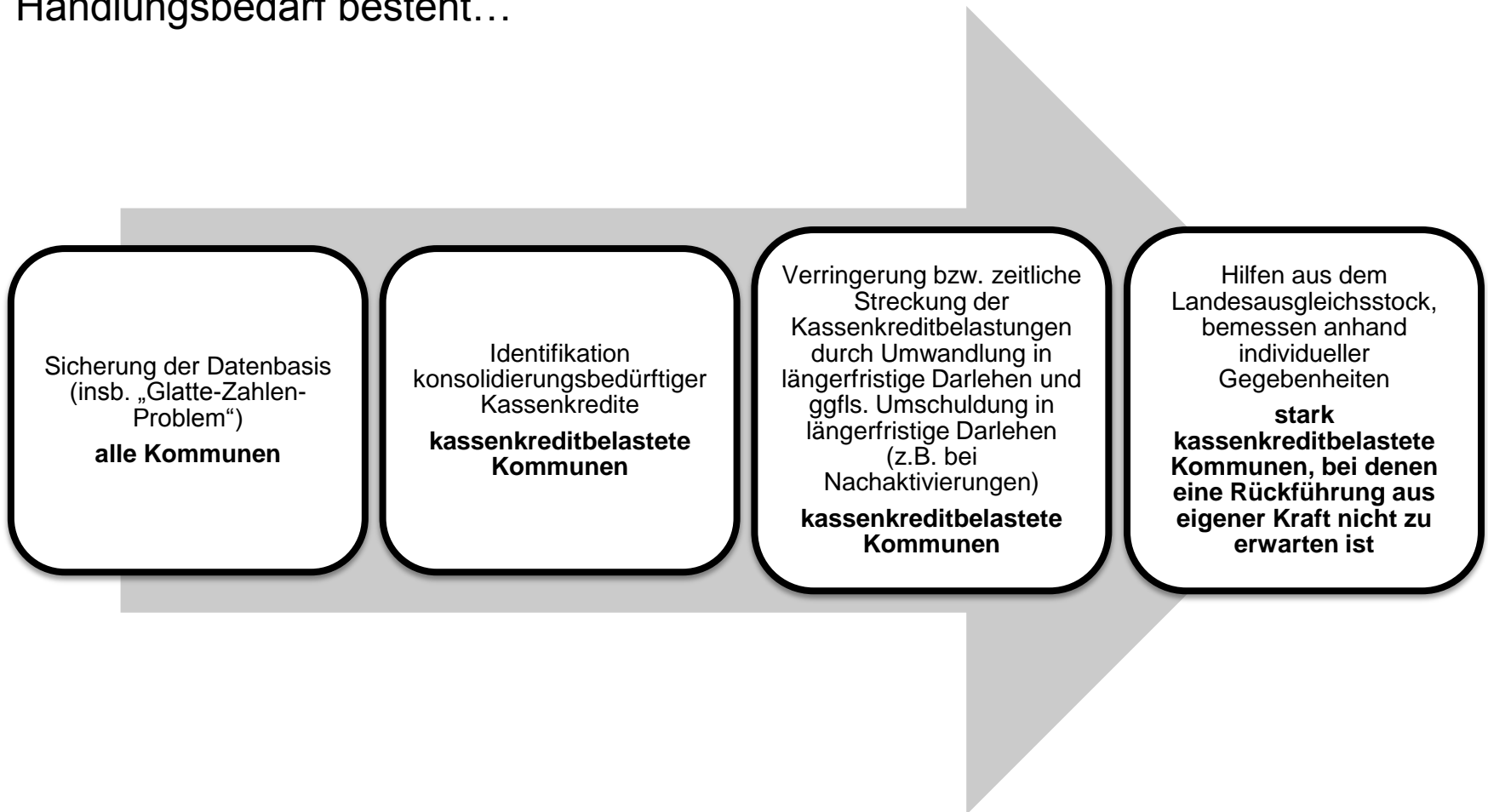
Zinsaufwand beeinflusst direkt das ordentliche Ergebnis und damit die Fähigkeit der Gemeinde zum Haushaltsausgleich.

## Zinsänderungen und Finanzbedarf

Eine Erhöhung der für Kassenkredite zu zahlenden Zinsen würde rechnerisch zu einer Mehrbelastung der kommunalen Haushalte um 65 Mio. € führen.

# Der Weg zur Konsolidierung von Kassenkrediten

Handlungsbedarf besteht...



# Handlungsbedarf 1: Sicherung der Datenbasis

**Was?**

Immerhin 72 Kommunen vermeldeten zum Stichtag 31.12.2015 runde Millionen- und Halbmillionenbeträge als Kassenkreditbestände.

**Problem**

Das ist bei Kommunen, die zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit Kassenkredite brauchen, nicht unbedingt zu erwarten – typischerweise sollten negative Kontokorrentsalden zu verzeichnen sein.

**Ursache?**

Ggfls. ist dort fälschlicherweise der in § 4 der jeweiligen Haushaltssatzung vorgesehene Höchstbetrag vermeldet worden. Dieser wird in der Praxis aber oft nur in wesentlich geringerem Umfang in Anspruch genommen.

**Wer?**

Gefordert: Kommunen bei Erfüllung der Meldepflichten nach FPStatG, Aufsichtsbehörden (§ 105 Abs. 2 HGO), Statistisches Landesamt



## Handlungsbedarf 2: Konsolidierungsbedürftige Kassenkredite identifizieren und abbauen

### tatsächliche Kassenkreditbestände einer Kommune insgesamt

Ermittlung der Bestände, die

- auf zulässige investive Zwischenfinanzierungen zurückgehen,
- in Investitionskredite umgewandelt werden können (z.B. Nachaktivierung)
- in Anspruch genommen wurden, um bestehende höher verzinst angelegte Mittel nicht in Anspruch zu nehmen (rechtlich problematisch)

### Konsolidierungsbedürftige Kassenkredite

Kann die Kommune die Kassenkreditbestände aus eigener Kraft zurückführen?

- Insb. Prüfung der
- Entwicklung der Erträge
  - Möglichkeiten im kommunalen Konzern
  - Zinssicherung durch abgestufte längere Laufzeiten der bestehenden Kassenkredite und damit Streckung des Tilgungszeitraums (Zinsdiensthilfen?)

### Konsolidierung mit Landeshilfe

- Konsolidierungshilfen durch den Landesausgleichsstock (Tilgung und Zinsdiensthilfen)
- Umfang abhängig von individuellen Abbauperspektiven aufgrund v. Steuerkraft, Höhe der Kassenkreditverschuldung usw.)
- Streckung von Laufzeiten
- Ergänzung von § 58 FAG erforderlich

Zielsetzung: hinnehmbare Kassenkreditverschuldung bei allen Gemeinden

1. Das historisch niedrige Zinsniveau ermöglicht eine Festschreibung niedriger Zinssätze auch für Kassenkredite über einen längeren Zeitraum.
2. Die zeitliche Streckung der Tilgungs- und Abbaupflichtungen ermöglicht die Definition gemeinde- bzw. kreisindividueller Abbaupfade.
3. Für stark mit konsolidierungsbedürftigen Kassenkrediten belastete Gemeinden sind Hilfen aus dem Landesausgleichsstock (Tilgungs- und Zinsdiensthilfen gegen Definition eines Abbaupfades) zu definieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!